



Hundesteuer

Mit Beginn 2023 tritt eine **neue Hundesteuersatzung** in Kraft:

Zusammengefasst ergeben sich aus der neuen Satzung folgende Bestimmungen:

- **Hundesteuer** für den ersten Hund jährlich 60,00 EUR
für den zweiten Hund jährlich 80,00 EUR
jeden weiteren Hund jährlich 100,00 EUR
- Kampfhunde mit Negativzeugnis werden mit einer jährlichen Steuer von 500,00 € belegt
- Kampfhunde werden mit einer jährlichen Steuer von 1.020 € belegt
- Steuerfrei ist das Halten von Hunden, die u.a. für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind
- Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer, d.h. liegen die Besteuerungsvoraussetzungen vor, muss für das ganze Kalenderjahr die Hundesteuer entrichtet werden
- Der Steuerpflicht unterliegt grundsätzlich jeder über 4 Monate alte Hund, der mindestens 3 Monate im jeweiligen Kalenderjahr in Vierkirchen gehalten wird
- Jeder über 4 Monate alte im Gemeindegebiet gehaltene Hund ist innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme beim Steueramt anzumelden.
- Wurde für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde in Deutschland eine Hundesteuer für das Kalenderjahr entrichtet, so wird diese angerechnet. Mehrbeträge werden nicht erstattet. Endet die Hundehaltung (Tod des Hundes, Wegzug, Weggabe des Hundes) ist der Hund beim Steueramt binnen zwei Wochen abzumelden und die Steuermarke zurückzugeben.

Hundehaltung in Vierkirchen

Bitte beachten Sie insbesondere folgende Punkte der Hundehaltungsverordnung:

- Kampfhunde und große Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm sind in öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen (Anleinzwang).
- Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten
- Das Mitführen von Kampfhunden und großen Hunden auf Kinderspielplätzen ist grundsätzlich untersagt. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- Verunreinigungen von Straße und Gehsteig durch die Hunde (Hundekot) sind unverzüglich vom Hundeführer zu beseitigen.

Wir weisen darauf hin, dass Verstöße gegen die Hundesteuersatzung bzw. Hundehaltungsverordnung mit einer Geldbuße belegt werden können.